



NEWSLETTER

KITAREFORM

NEWSLETTER Nr. III, SEPTEMBER 2020

THEMEN:

I. KITA-DATENBANK TRIFFT PRAXIS

- NEUE FUNKTIONEN S.1

II. AKTUELLE INFORMATIONEN ANGEBOTE S.4

III. NOCH FRAGEN? S.4

VIER WOCHEN PROBEBETRIEB KITA-DATENBANK - EIN ZWISCHENBERICHT!

Seit dem 1. August ist ein wesentlicher Umsetzungsschritt zur Arbeit mit der landesweiten Kita-Datenbank erfolgt. Wir ziehen ein erstes Zwischenfazit des bis Ende 2020 laufenden Probetriebs.

Außerdem: Praxisfragen zur Umsetzung der Kitareform. Wir haben unser FAQ-Angebot erweitert!

I. KITA-DATENBANK TRIFFT PRAXIS

- NEUE FUNKTIONEN

→ UNVERBINDLICHE VORANMELDUNGEN FÜR ELTERN

Die Nutzung der landesweiten Kita-Datenbank umfasst auch die Freischaltung der Funktion „Online-Anmeldungen“. Diese können Sie in der Akte zu Ihrer Kita unter dem Reiter „Freie Plätze“ aktivieren. Sobald diese Funktion ausgewählt ist, können Eltern eine unverbindliche Voranmeldung bei Ihrer Kindertageseinrichtung über das Onlineportal stellen. Dies erleichtert Ihnen Ihr Wartelistenmanagement, da die Daten der Bewerbung dann bereits durch die Eltern ins System eingetragen wurden.

Seit dem 15. August 2020 entfällt die Pseudonymisierung der unverbindlichen Voranmeldung durch

die Eltern. Das bedeutet, dass die Eltern nunmehr keinen Anmelde-Code zur Freischaltung ihrer unverbindlichen Voranmeldung erhalten. Eine Freischaltung wurde automatisiert auch für alle bisher noch nicht freigeschalteten unverbindlichen Voranmeldungen vorgenommen. Bei einer Voranmeldung über das Eltern-Portal wird nunmehr sofort der Klarnamenname angezeigt.

Gleichwohl entbindet dies die Eltern nicht davon den persönlichen Kontakt zu der Kindertageseinrichtung herzustellen. Nur so können sowohl die Eltern als auch die Kindertageseinrichtungen einen Eindruck gewinnen, ob beiderseits eine vertrauensvolle Basis für die Betreuung des Kindes vorhanden ist.

Neben der unverbindlichen Voranmeldung über das Elternportal steht es den Eltern auch frei, direkt mit der Kindertageseinrichtung Kontakt aufzunehmen, um so auf die Warteliste zu gelangen. Zudem können sich Eltern auch jederzeit mit einem Vermittlungsanliegen oder mit dem Wunsch nach Unterstützung bei der Eingabe im Elternportal an ein Familienzentrum wenden.



Hinweis: Wichtig ist, dass künftig alle Kindertageseinrichtungen und deren Träger Voranmeldungen und Vertragsschlüsse, welche durch die Eltern außerhalb des Elternportals unmittelbar beim Träger bzw. bei der Kindertageseinrichtung vorgenommen werden, in das Verwaltungssystem übernehmen müssen.

→ STAMMDATENKORREKTUR

Mit Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) zum 1. Januar 2021 wird zukünftig die Finanzierung der Kindertagesbetreuung über die landesweite Kita-Datenbank abgewickelt.

Ein Bestandteil dieser neuen Struktur ist z. B., dass der Finanzierungsanteil der Wohngemeinde nach § 51 KiTaG (neu) erhoben wird. Die Gemeinde hat einen monatlichen Finanzierungsbeitrag zu leisten, in der das Kind seine alleinige oder Hauptwohnung hat.

Zur Bestimmung dieser Wohngemeinde bedarf es eines Datenabgleichs mit dem zentralen Meldebestand. Dazu gibt es **jeden Monat** am fünften Tag einen automatisierten Lauf, der den Datenbestand mit dem Zentralen Meldebestand der Spiegeldatenbank abgleicht. Sofern es hierbei zu Abweichungen kommt, müssen die Daten bereinigt werden. **Berechtigt hierzu sind neben den Kindertageseinrichtungen auch die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Ämter und Gemeinden.**

Bei der Korrektur der fehlgeschlagenen Datensätze ist es erforderlich, dass die Berechtigten die Datensätze bereinigen, welche als „fehlgeschlagen“ angezeigt werden. Sobald ein Datensatz korrigiert wurde, ist dieser erneut zu überprüfen. Dies kann über den in dieser Maske unten angezeigten Button „Erneut prüfen“ gestartet werden. Sobald diese Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist, erscheint dieser Datensatz nicht mehr unter der Auflistung über die fehlgeschlagenen Stammdatenprüfungen.



Hinweis: Um bei unklaren Datensätzen eine Korrektur vornehmen zu können, bedarf es im Einzelfall eines Abgleichs mit dem jeweiligen Melderegister. Für diese Fälle können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auch die kreisangehörigen Gemeinden nach § 3 Abs. 5 Satz 2 KiTaG (neu) bzw. § 8a Abs. 4 KiTaG (derzeit gültig) die Daten mit den Daten der Meldebehörden abgleichen.

Weiterführende Links:

Es besteht für öffentliche Stellen die Möglichkeit Personendatensätze aus den Datensätzen der Meldebehörden per Behördenauskunft für öffentliche Stellen abzurufen. Dieser Dienst kann über folgenden Link aufgerufen werden: <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal>.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen etc. erhalten Sie auf dieser Seite: https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/ZMB_BAK

→ PFLEGE VON FINANZIERUNGSRELEVANTEN ANGABEN

I. Aufgaben der Träger und Einrichtungen:

Die Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe die Vertragsdaten der Kinder korrekt zu erfassen. Dazu müssen die Kind-Akten regelmäßig gepflegt werden. Es bedarf einer steten Aktualisierung dieser Angaben, sobald sich Änderungen (z.B. Umzug, Änderung der vereinbarten Betreuungszeiten) ergeben.

II. Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die finanzierungsrelevanten Parameter zur **Förderung der Gruppen** einer Einrichtung im Verwaltungsportal zur landesweiten Kita-Datenbank zu erfassen.

Dies beinhaltet auch die Hinterlegung von Platzzahlreduzierungen nach § 25 Absatz 4 Kindertagesförderungsgesetz nachdem in Abstimmung mit der Einrichtung ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.

Gleichzeitig erfasst der örtliche Träger der Jugendhilfe auch die Sollbelegung zu den förderfähigen Gruppen. Dies führt aktuell zu einer automatisierten Berechnung der Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung. Dies kann mit der aktuellen Programmversion zu Abweichungen führen. Es wird hierzu noch Anpassungen geben. So soll künftig die Platzzahlreduzierung bei der Berechnung der Sollbelegung berücksichtigt werden, nicht aber bei der Feststellung der Kapazitäten nach Betriebsurlaub.

Auf Basis der Daten zu den in der Datenbank hinterlegten Gruppen, für die der örtliche Träger der Jugendhilfe verantwortlich ist, und auf Basis der Vertragsdaten der betreuten Kinder, die von den Kindertageseinrichtungen verwaltet werden, errechnet das System automatisch die Zuweisungen für die Standortgemeinden und die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinde.

Mithin sind alle Anwenderinnen und Anwender maßgeblich daran beteiligt, dass die Abwicklung der Finanzierung über die Landesweite Kita-Datenbank mit einer guten **Datenbasis** erfolgen kann.

Jede Datenbank ist auf eine gute Pflege der Daten angewiesen.

Daher bitten wir alle Beteiligten um eine zeitnahe Bereinigung von unklaren Datensätzen und um eine stete Aktualisierung der erforderlichen Daten. So können wir gemeinsam die Umstellung auf das neue Finanzierungssystem begleiten.



→ WEITERE INFORMATIONEN UND ANGEBOTE ZUR KITADATENBANK

(WICHTIG: Angebot richtet sich ausschließlich an die Anwenderinnen und Anwender der Kita-Datenbank)

Für die landesweite Kita-Datenbank wurden zahlreiche Anleitungsvideos für alle Anwender/innen zur Verfügung gestellt, in denen Sie sich zu den verschiedenen Themen im Umgang mit der Kita-Datenbank informieren können. Die Kitathek steht für alle Anwender/innen bereit, welche bereits registriert sind und ein gültiges Zertifikat zur Nutzung des Verwaltungsportals im Browser eingebunden haben.

Sie finden die **KITATHEK** unter <https://www.kitaportal-sh.de/kitathek/>.

→ SUPPORT DURCH DAS MINISTERIUM UND DATAPORT FÜR ANGELEGENHEITEN DER KITA-DATENBANK

Das Ministerium (kitaportal-sh@sozmi.landsh.de) und Dataport (kitaportal-sh@dataport.de) stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Der technische Dienstleister Dataport ist dabei primär für technische Fragestellungen zuständig.

II. AKTUELLE INFORMATIONENANGEBOTE

>> Neue FAQs sind online!

Wir haben Ihnen Praxisfragen zu unterschiedlichen Themen zusammengestellt. Hier finden Sie Antworten zu diversen Fragestellungen, z.B. Schließzeiten, der Kita-Datenbank, Kindertagespflege, räumlichen Anforderungen oder Randzeitenregelungen.

[Hier](#) geht's zu den FAQs!

>> Auf unserer Homepage zur Kitareform unter www.kitareform2020.de stellen wir zudem ein umfassendes Informationsangebot zur Verfügung. Dort finden Sie neben [Erklärfilmen](#) zur Reform auch weitere Informationsmaterialien und Dokumente, die wir laufend ergänzen.



III. NOCH FRAGEN?

Haben Sie weitere Fragen zur Kitareform oder dem Newsletter-Angebot, dann schreiben Sie uns an folgende E-Mail-Adresse: fragen-kitareform@sozmi.landsh.de

Verantwortlich für diesen Newsletter: Pressestelle | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein | Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-5317 | E-Mail: pressestelle@sozmi.landsh.de | Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter www.schleswig-holstein.de | Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/sozialministerium; www.facebook.com/Sozialministerium.SH oder www.twitter.com/sozmiSH